

Die allgemeine Wahrnehmung, daß seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die deutsche Sprache zur Vorherrschaft und alleinigen Geltung gelangt, bestätigt sich auch bei unserem Stadtbuch, dessen ältester Eintrag allerdings erst in die Mitte der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt (1429); demgemäß sind die Einträge nur deutsch abgefaßt, abgesehen natürlich von einigen lateinischen Datierungen und den verstreut in deutschen Eintragungen eingemengten einzelnen lateinischen Worten.

Die Buchung erfolgte entweder sofort nach der Verhandlung des betreffenden Rechtsgeschäftes oder der Stadtschreiber ließ mehrere Fälle zusammenkommen und trug sie dann auf einmal ein. Diese Wahrscheinlichkeit läßt sich noch mit genügender Deutlichkeit und Sicherheit daran nachweisen, daß nicht nur die Hand selbst, die die Eintragungen vollzog, dieselbe ist, sondern daß sich auch Übereinstimmungen in bezug auf Tinte und Feder zeigen. Dies gilt beispielsweise für solche kleine Eintragungsgruppen, die gerichtliche Handlungen nicht von ein und demselben Tage bringen, sondern sich über eine Zeitspanne von mehreren Tagen und Wochen erstrecken. Vgl. hierzu die Einträge auf Blatt Ia, b, Va, b, VIa, b, usw.

Die Form der Einträge ist entweder die eines kurzen Berichtes über den Vorgang (Blatt VIIa, IXa, b, Xa u. a.) oder die eines Bekenntnisses des Rates, wobei die Namen der anwesenden Rats- oder Gerichtspersonen zuweilen vollständig genannt werden. Sehr häufig werden am Schluß die Zeugen des Vorganges in voller Zahl aufgeführt (Blatt IVa, Xa). Auch hat man Zettel, welche die betreffenden Abmachungen enthielten, ins Stadtbuch eingeklebt; es erlangten die Zettel wohl dadurch die gleiche Gültigkeit und Rechtskraft wie die anderen Einträge (Blatt XX, XXI, XXII, XXIII) s. o.

Bedauerlich ist, daß schon in alter Zeit manche Einträge das Schicksal der Tilgung mußten über sich ergehen lassen. Völlige Tilgungen, indem man den Bestand der Schrift abschabte und abwusch, haben wir glücklicherweise nicht in unserem Stadtbuch. Um so zahlreicher sind aber dafür die Tilgungen durch Ausstreichungen, die man wohl vornahm, wenn ein Rechtsgeschäft erledigt war, die Buchung also nicht mehr nötig war. Mit wenig sauberen Strichen ist das Durchstreichen auf den Blättern XIIIa, XVb geschehen. Mit einer überreichen Menge von Kreuz- und Querstrichen, die zuweilen die Lesung erheblich erschweren, sind die Einträge auf den Blättern IIIa, IVb, XIIIb, XVb durchstrichen. Bei den Einträgen auf Blatt